

Beschlussvorlage

HES/2024/111 [öffentlich]



**Gemeinde
Hesel**
Der Bürgermeister

Betreff:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor

Federführung: Sachgebiet 23 - Zusammenleben

Verfasser: Claudia Röhling

Aktenzeichen: 23.5 Gemeinschaftsanlagen

Datum: 24.01.2024

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Verwaltungsausschuss	Beratung	27.02.2024	
Rat der Gemeinde Hesel	Entscheidung	29.02.2024	

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Neuemoor wird zum 01.03.2024 inflationsbedingt angepasst.

Die Gebühren werden entsprechend geändert.

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die
Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel
für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S 589) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Für die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung	132,00 €
b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	95,00 €
c) großer Raum mit Küchenbenutzung	111,00 €
d) großer Raum ohne Küchenbenutzung	73,00 €
e) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	37,00 €

f) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird

ohne Küchenbenutzung	132,00 €
mit Küchenbenutzung	170,00 €

(2) Sofern aufgrund einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine besondere Reinigung erforderlich ist, sind die Kosten der Reinigung vom Verursacher zu tragen.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1- 2 treffen.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.

(2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.

(3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswarkraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

(5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautionsleistung bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hesel, den 29.02.2024

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hesel-Neuemoor werden durch die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel vom 28.11.1994 in der Fassung vom 26.06.2001 geregelt. Diese ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Es erfolgte seit dem 01.11.1994 keine Gebührenerhöhung, nur eine Anpassung aufgrund der Euro Einführung zum 01.01.2002.

Bedingt durch die Inflation ist nun eine Preisanpassung erforderlich.

Die Preissteigerung beträgt ca. 44 Prozent.

Anhand eines Inflationsrechners wurden ab 2002 nachstehende Gebührensätze ermittelt.

Der § 7 (Gebührenschild) wird gleichlautend der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für die Villa Popken angepasst.

Änderung § 5 – Gebührensätze -

- a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung 92,-- €
- b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung 66,-- €
- c) großer Raum mit Küchenbenutzung 77,-- €
- d) großer Raum ohne Küchenbenutzung 51,-- €
- ~~e) kleiner Raum mit Küchenbenutzung 51,-- €~~
- f) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung 26,-- €
- g) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird
ohne Küchenbenutzung 92,-- €
mit Küchenbenutzung 118,-- €

	Gebühren bisher	Gebühren neu
a	92 Euro	132 Euro
b	66 Euro	95 Euro
c	77 Euro	111 Euro
d	51 Euro	73 Euro
f	26 Euro	37 Euro
g	92 Euro	132 Euro
	118 Euro	170 Euro

Der Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen, da diese Konstellation bislang nicht vorkam.

Änderung § 7 – Gebührenschild -

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.
- (2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.
- (3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswarkraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.
- (4) Gebührenschildner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haften diese gesamtschildnerisch.
- (5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Benutzungsgebühren wirkt sich positiv auf den Haushalt aus.

Die Ausgaben für das Dorfgemeinschaftshaus Neuemoor sind u.a. inflationsbedingt in den letzten Jahren horrend gestiegen.



Joachim Duin
Gemeindedirektor

Anlagenverzeichnis:

Satzung von 1994 in der Fassung von 2001